



Resolution 2189 (2014)**verabschiedet auf der 7338. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung der Fortschritte, die Afghanistan seit dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 erzielt hat, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Regierungsführung, Aufbau von Institutionen, wirtschaftliche Entwicklung und Menschenrechte,

unter Verurteilung der anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind,

bekräftigend, wie wichtig nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, insbesondere für Frauen und Kinder, Demokratie, Regierungsführung, Korruptionsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung sind und wie wichtig es ist, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen zu ergreifen und die Querschnittsfrage der Suchstoffbekämpfung anzugehen,

unterstreichend, wie wichtig eine anhaltende internationale Unterstützung für Afghanistan ist, und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* und *unter Betonung* der Wichtigkeit der regionalen Zusammenarbeit in Bezug auf Afghanistan sowie des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

unter Betonung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin dabei spielen, Afghanistan bei seiner vollen Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung zu unterstützen, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der fortgesetzten Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und *darauf hinweisend*, dass der Generalsekretär dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht erstattet,

in Anerkennung des Beitrags der Partner Afghanistans zu Frieden und Sicherheit in Afghanistan,



unter Begrüßung der erweiterten Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, *in Erwartung* des Abschlusses der Transition im Bereich der Sicherheit Ende 2014, woraufhin die afghanischen Behörden die volle Verantwortung für die Sicherheit übernehmen werden, *unter Hinweis* darauf, dass das Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) Ende 2014 abläuft, und *unterstreichend*, wie wichtig eine anhaltende internationale Unterstützung für den weiteren Ausbau der Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. November 2014 (S/2014/856) zur Übermittlung des Schlussberichts über den Einsatz der ISAF in Afghanistan,

unterstreichend, wie bedeutsam die Erklärungen von Lissabon, Bonn und Chicago zu Afghanistan sind, in denen das langfristige Engagement über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wurde,

unterstreichend, wie bedeutsam die Gipfelerklärung der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) von Wales zu Afghanistan vom 5. September 2014 ist, in der die Rolle der NATO und der beitragenden Partner zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens, dauerhafter Sicherheit und dauerhafter Stabilität in Afghanistan über 2014 hinaus dargelegt ist, namentlich die Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung), die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, der Beitrag zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die langfristig angelegte Dauerhafte Partnerschaft zwischen der NATO und Afghanistan,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Abkommens über Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Islamischen Republik Afghanistan (Bilaterales Sicherheitsabkommen) am 30. September 2014 und *unter Begrüßung* der ebenfalls am 30. September 2014 erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Islamischen Republik Afghanistan und der NATO, das am 27. November 2014 vom Parlament Afghanistans ratifiziert wurde,

feststellend, dass das bilaterale Abkommen zwischen der NATO und Afghanistan und die Einladung der Regierung Afghanistans an die NATO, die Mission „Resolute Support“ einzurichten, eine solide Rechtsgrundlage für diese Mission bilden,

1. *unterstreicht*, wie wichtig eine anhaltende internationale Unterstützung für die Stabilisierung der Situation in Afghanistan und der weitere Ausbau der Fähigkeiten und Kapazitäten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, damit diese die Sicherheit und Stabilität im ganzen Land aufrechterhalten können, und *begrüßt* in dieser Hinsicht das Abkommen zwischen der NATO und Afghanistan über die Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ für die Zeit nach 2014, die auf Einladung der Islamischen Republik Afghanistan die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen wird;

2. *erwartet mit Interesse*, dass die Führung der Mission „Resolute Support“ mit der Regierung Afghanistans zusammenarbeitet und sich nach Bedarf eng mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan abstimmt und mit ihnen zusammenarbeitet;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, der afghanischen Regierung und dem afghanischen Volk auch weiterhin erhebliche Unterstützung zu gewähren, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der langfristig angelegten Dauerhaften Partnerschaft zwischen der NATO und Afghanistan, den bilateralen strategischen Part-

nerschaftsabkommen Afghanistans und anderen bilateralen Abkommen mit anderen Ländern;

4. *erklärt* seine Bereitschaft, im Kontext seiner Behandlung der Situation in Afghanistan wieder auf diese Resolution zurückzukommen.
